

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1958

Nummer 5

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
6. 1. 58	Verordnung NW PR Nr. 1/58 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts	7201	19
9. 1. 58	Verordnung NW PR Nr. 2/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Umgehungsstraße Neu3 Anschluß Südabschnitt und Abzweig Grimlinghausen“	97	20
9. 1. 58	Verordnung NW PR Nr. 3/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,0 bis km 58,4 zwischen Kerpen und Frechen“	97	21
GV. 58. 19 ber. GV. 58. 48 r. z.			
7201			

**Verordnung NW PR Nr. 1/58
über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise
für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts
und Braunkohlenbriketts.**

Vom 6. Januar 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBI. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBI. S. 274)/25. September 1950 (BGBI. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824)/29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für alle Arten und Sorten Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts hat nach den Bestimmungen dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Kalkulationsschema zu erfolgen.

§ 2

Als Einkaufspreise gelten:

- für Kohle aus dem Bundesgebiet die Listenpreise frei Waggon ab Zechen einschließlich Qualitätszuschlägen und ausschließlich Landabsatzgebühren. Saison-Zu- und -Abschläge sind in absoluter Höhe je 50 kg dem nach dem Kalkulationsschema errechneten Kleinverkaufshöchstpreis zuzuschlagen oder davon abzusetzen. Die Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBI. I S. 418) ist in absoluter Höhe je 50 kg gesondert zu berechnen und auszuweisen.
- für eingeführte Kohle die von den zuständigen Einfuhrpreisstellen festgesetzten oder genehmigten Verkaufspreise des Importeurs, beim Bezug über den Kohlengroßhandel die festgesetzten oder genehmigten Verkaufspreise des Kohlengroßhandels.
- für Kohle aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die preisrechtlich zulässigen Verkaufspreise des Importeurs, beim Bezug über den Kohlengroßhandel die preisrechtlich zulässigen Verkaufspreise des Kohlengroßhandels.

(1) Bei der Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise dürfen als Frachten berechnet werden:

- beim Bezug auf dem Wasserwege die Schiffsfrachten zuzüglich anfallender Nebengebühren,
- beim Bezug auf dem Landwege die Bahnfrachten ab Versandstation bis zur Empfangsstation.

(2) Für die Errechnung der Bahnfrachten für Bezüge aus den nachstehenden Revieren werden folgende Versandstationen als Frachtaborte festgesetzt:

Revier	Brennstoffart	Versandstation
Ruhr	Fettkohlen	Gelsenkirchen
	Gasflammkohlen	Gelsenkirchen
	Gaskohlen	Gelsenkirchen
	Elfkohlen	Essen-Rüttenscheid
	Koks	Gelsenkirchen
	Schlammkohlen	Gelsenkirchen
	Magerkohlen	Essen-Rüttenscheid
Aachen	Anthrazitkohlen	Essen-Rüttenscheid
	Fettkohlen	Alsdorf
	2/4 Fettkohlen	Alsdorf
	Elfkohlen	Alsdorf
	Magerkohlen	Alsdorf
	Anthrazitkohlen	Alsdorf
	Koks	Alsdorf
Obernkirchen	Anthrazitkohlen der Zechen	Hückelhoven/Rathenau
	Sophia-Jakoba	
Ibbenbüren	Fettkohlen	Obernkirchen
	Magerkohlen	Obernkirchen
	Koks	Obernkirchen
Rhein	Elfkohlen	Esch (Westf.)
	Magerkohlen	Esch (Westf.)
Rhein	Braunkohlenbriketts	Frechen

(3) Für den unter Abs. 1b) genannten Bezug gelten als Empfangsstationen die von den zuständigen Regierungspräsidenten für die einzelnen Preisgebiete bestimmten Bahnstationen.

(4) Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren, die beim Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn oder umgekehrt entstehen, können berechnet werden.

§ 4

Als Anfuhrkosten von der Empfangsstation zum Händlerlager dürfen im Höchstfalle berechnet werden:

- a) bei Anföhren im ebenen Gelände
 bis zu 3 km 4,— DM/t
 für jeden weiteren Kilometer 0,60 DM/t
 b) bei Anföhren im bergigen Gelände
 bis zu 2 km 4,— DM/t
 für jeden weiteren Kilometer 0,90 DM/t

§ 5

- (1) Zur Bestimmung der Betriebskosten werden folgende Ortsklassen gebildet:
 Ortsklasse I — Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern
 Ortsklasse II — Gemeinden mit 10 000 bis 99 000 Einwohnern
 Ortsklasse III — Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

- (2) Als Betriebskosten gelten folgende Höchstsätze:
 Ortsklasse I 8,— DM/t
 Ortsklasse II 7,— DM/t
 Ortsklasse III 6,50 DM/t.

§ 6

- (1) In Landabsatzgebieten dürfen bei einem Landabsatzbezugsanteil

von mindestens 10%	bis 25%	25% der Landabsatzgebühr
von über	25% bis 50%	50% der Landabsatzgebühr
von über	50% bis 75%	75% der Landabsatzgebühr
von über	75% bis 100%	100% der Landabsatzgebühr

berechnet werden.

(2) Bei Entfernungen unter 11 Bahnkilometern zwischen Frachtabort und Empfangsstation darf eine Landabsatzgebühr nicht berechnet werden.

(3) Die Bezugsanteile im Landabsatz sind vom Kohleneinzelhandel der zuständigen Regierungspräsidenten nachzuweisen, und zwar getrennt für Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aller Arten und Sorten und Braunkohlenbriketts.

§ 7

Umsatzsteuer darf nur berechnet werden, wenn ein steuerpflichtiger Umsatz vorliegt.

§ 8

Ortliche Zuschläge für Zulieferungen ab Händlerlager werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 9

Die auf Grund des Kalkulationsschemas gemäß §§ 2 bis 7 dieser Verordnung vom Kohleneinzelhandel ermittelten Kleinverkaufshöchstpreise sind vor Einführung den zuständigen Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung bekanntzugeben.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBI. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBI. I S. 924) geahndet.

§ 11

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen NW PR Nr. 7/54 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts aus dem Revier Ruhr, Aachen, Niedersachsen und dem rheinischen Braunkohlenrevier vom 24. August 1954 (GS. NW. S. 686) und NW PR Nr. 7/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für eingeführte Steinkohle, Steinkohlenkoks,

Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts vom 9. Dezember 1955 (GS. NW. S. 687) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1958.

Der Minister
 für Wirtschaft und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen.
 In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 1/58
 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts vom 6. Januar 1958.

Kalkulationsschema
 für die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts.

	DM je t
1. Einkaufspreis gemäß § 2 der VO NW PR Nr. 1/58	
2. Landabsatzgebühr gemäß § 6 der VO NW PR Nr. 1/58	
3. Frachten gemäß § 3 der VO NW PR Nr. 1/58	
a) Schiffsfracht	
b) Bahnfracht	
4. Anföhrikosten bis zum Händlerlager	
4,— DM/t	
5. Preis frei Händlerlager	
6. Gewichtsverluste für	
Anthrazitkohlen, Mägerkohlen und Eiformbriketts	4% v. Ziff. 5.
alle übrigen Steinkohlenarten und Stückbriketts	3% v. Ziff. 5.
Steinkohlen- und Braunkohlenkoks	1,5% v. Ziff. 5.
Braunkohlenbriketts	6% v. Ziff. 5.
7. Betriebskosten	
Ortsklasse I 8,— DM je t	
Ortsklasse II 7,— DM je t	
Ortsklasse III 6,50 DM je t	
8. Selbstkostenpreis	
9. Kalkulatorischer Gewinn	
Kapitalverzinsung, Unternehmerwagnis und -gewinn	4% v. Ziff. 8.
10. Zwischensumme	
11. Umsatzsteuer gem. § 7 d. VO NW PR Nr. 1/58 v. Ziff. 10.	
12. Verkaufspreis	
ab Händlerlager je t	
ab Händlerlager je Zentner	

— GV. NW. 1958 S. 19.

97

Verordnung NW PR Nr. 2/58
 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Umgehungsstraße Neuß Anschluß Südabschnitt und Abzweig Grimlinghausen“. Vom 9. Januar 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10 April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. September 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise

für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Umgehungsstraße Neuß Anschluß Südabschnitt und Abzweig Grimlinghausen“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen auf der Baustelle oder zur Baustelle im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 35% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifzettel des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifzettel zu berechnen, der zwischen den Tarifzetteln der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 20.

97

Verordnung NW PR Nr. 3/58
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,0 bis km 56,4 zwischen Kerpen und Frechen“.

Vom 9. Januar 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) /

21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,0 bis km 56,4 zwischen Kerpen und Frechen“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen auf der Baustelle oder zur Baustelle im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 35% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifzettel des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifzettel zu berechnen, der zwischen den Tarifzetteln der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 21.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,20 DM.